

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren  
(Marktstandgelder) für den Bauernmarkt  
in der Stadt Ramstein-Miesenbach  
vom 06.02.2020

Aufgrund des § 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) erläßt die Stadt Ramstein-Miesenbach folgende Änderung:

**Artikel 1:**

**§ 2 Gebührenmaßstab**

erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr berechnet sich nach folgendem Schlüssel für die einzelnen Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung und Größe.

Sie beträgt für:

**I) Handwerk (mit und ohne Vorführung)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 3,00 m Länge | 50,00 Euro   |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 15,00 Euro/m |

**II) Verkauf von Waren und Lebensmitteln (ohne direkten Verzehr)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 8,00 m Länge | 99,00 Euro   |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 15,00 Euro/m |

**III) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 6,00 m Länge | 150,00 Euro  |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 15,00 Euro/m |

**IV) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)**

**(gewerbliche Anbieter, örtliche Vereine, Zelte mit eigenen Sitzplätzen)**

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Standgröße bis 12,00 m Länge | 290,00 Euro |
|------------------------------|-------------|

**Artikel 2:**

**§ 6**

**Vergütung für Versorgungsleitungen**

erhält folgenden Wortlaut:

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten.

Stromanschluss: 17,50 Euro

Wasseranschluss: 12,50 Euro

Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

**Artikel 3:**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 06.02.2020

(Ralf Hechler)

Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 10.02.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung

Ralf Hechler  
(Bürgermeister)